***Existenzsichernde Sozialleistungen – Forderungen anlässlich der Corona-Krise***

Um die durch das neuartige Corona-Virus verursachte Krise und die damit verbundenen materiellen und sozialen Folgen abzufedern, haben Bund und Länder eine Reihe von Hilfen für verschiedene Bevölkerungsgruppen beschlossen. Weitere Schritte, wie z. B. die von den Gewerkschaften vorgeschlagene Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80% des vorherigen Lohns, sollen zumindest zu einem großen Teil umgesetzt werden. Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte gibt es dagegen in der Corona-Krise kaum zusätzliche Unterstützung. Wir nehmen das zum Anlass, um entsprechende Vorschläge aufzugreifen, die im Bereich des DGB und in der Erwerbslosenbewegung diskutiert werden. Diese Vorschläge beziehen sich zunächst auf die jetzige Krise. Sie sollen aber auch aufzeigen, wie das bisher so lückenhafte soziale Netz langfristig verbessert und die Leistungsbewilligung im Amt würdig gestaltet werden kann. Die Vorschläge beziehen sich zunächst auf Hartz-IV bzw. das SGB II. Sie sollten aber nach Möglichkeit auf alle anderen Grundsicherungsleistungen, die der Existenzsicherung dienen sollen – d. h. insbesondere Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII - übertragen werden. Gerade im Asylbewerberleistungsgesetz sind deutliche Verbesserungen nötig, da die Leistungen dort nochmals weit unter den ohnehin schon zu niedrigen Hartz-IV-Regelsätzen liegen.

**Die Forderungen im Einzelnen:**

**Regelsätze erhöhen**

Schon vor der Corona-Pandemie waren die Regelsätze zu niedrig. Sie schützten nicht vor Armut und sicherten kein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe. In der Corona-Krise wird das Leben für Arbeitslose und andere Menschen mit wenig Einkommen nun noch teurer, insbesondere für Familien mit Kindern: Das kostenlose Mittagessen in Kitas und Schulen entfällt. Viele Tafeln sind geschlossen. Die Ausgaben für Gesundheits- und Hygieneartikel steigen.

**Als Sofortmaßnahme müssen die Regelsätze daher pauschal um 100 Euro erhöht werden**. Mittelfristig müssen die Regelsätze ferner neu und armutsfest bemessen werden. Zirkelschlüsse bei der zur Bemessung der Höhe der Regelsätze herangezogenen Referenzgruppe und die willkürliche Streichung von Bedarfspositionen sind dabei in Zukunft unbedingt zu vermeiden.

**Alle Kürzungen aussetzen**

Wer länger Hartz-IV bekommt, dem steht oft gar nicht der volle Regelsatz zum Leben zur Verfügung, weil aufgrund von Sanktionen oder Aufrechnungen ¬– beispielsweise zur Rückzahlung von Darlehen – nur gekürzte Leistungen ausgezahlt werden. Aktuell sollten alle Kürzungen und Einbehaltungen vom Regelsatz unterbleiben. Dazu gehört auch ein Sanktionsmoratorium. D. h., für die Dauer der Corona-Krise müssen Sanktionen im SGB II und Sperrzeiten im SGB III verbindlich ausgesetzt werden.

**Erreichbarkeit der Ämter verbessern**

Wer schon länger Hartz-IV-Leistungen bezieht, hat keine Rücklagen mehr. Das Geld ist immer knapp. Eine kaputte Waschmaschine, der Ausfall eines noch vorhandenen Einkommens oder die verspätete Zahlung von Leistungen werden da schnell zur als existenzbedrohend erlebten Katastrophe.

Leistungsberechtigte müssen daher eine niedrigschwellige Möglichkeit haben, ihre Anliegen vorzubringen. Die Jobcenter müssen dazu ihre telefonische Erreichbarkeit verbessern. Alle Anträge müssen sowohl online als auch in Form eines Schreibens zu stellen sein. In dringenden Notfällen muss auch eine persönliche Vorsprache im Amt möglich sein.

**Einfaches Antragsverfahren**

Die Antragstellung sollte auch formlos möglich sein. Vorgesehene Formulare sollten auch später ausgefüllt und nachgereicht werden dürfen. Um die Antragsstellung zu erleichtern, sollten die Jobcenter verständliche Vordrucke in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen, in denen nur die zentralen Angaben (Einkommen, Wohnkosten) abgefragt und mit denen Betroffene einen einfachen Antrag stellten können.

Beim Kinderzuschlag reicht es nicht aus, dass mittlerweile nur noch das Einkommen aus dem Monat vor der Antragstellung maßgeblich sein soll. Denn viele Menschen beantragen Leistungen erst, nachdem sich ihr Einkommen verringert hat. Diese Antragsteller\*innen dürfen nicht mit Verweis auf ihr höheres, reguläres Einkommen im Vormonat von Leistungen ausgeschlossen sein. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag soll die Familienkasse daher nur vom aktuell verfügbaren Einkommen ausgehen dürfen.

**Leistungen zügig auszahlen**

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts und somit die schnelle Auszahlung von Leistungen muss nun absoluten Vorrang haben vor der Vollständigkeit von Nachweisen.

Das Jobcenter sollte die Möglichkeit der vorläufigen Entscheidung als ein die Betroffenen begünstigendes Instrument verstehen und es dafür offensiv nutzen. Leistungen sind schnell auf Grundlage der Angaben des Antragsstellers zu bewilligen. Eine endgültige Abrechnung kann dann im Nachhinein, wenn alle Nachweise vorliegen, stattfinden. Vorläufige Entscheidungen sollten in allen Leistungssystemen, die der Existenzsicherung dienen, möglich sein.

Der bereits beschlossene aktuelle Wegfall der Vermögensprüfung und der Wegfall der Prüfung der Wohnkosten sowie die Weiterbewilligung von Leistungen ohne erneute Prüfung sollten über die zunächst vorgesehene Frist von sechs Monaten hinaus gelten. Dies entlastet auch die Mitarbeiter\*innen des Jobcenters. Die Entschärfung der Bedürftigkeitsprüfung sollte zudem auf weitere Leistungssysteme übertragen werden. Bei der Weiterbewilligung ohne erneute Prüfung muss sichergestellt sein, dass der Leistungsberechtigte Änderungen, die sich zu seinen Gunsten auswirken, geltend machen kann. Zudem ist zu prüfen, ob bei denjenigen, deren Arbeitslosengeldanspruch bald ausläuft, die Anspruchsdauer unbürokratisch um drei Monate verlängert wird, um Wechsel von der Arbeitslosenversicherung ins Hartz-IV-System zu minimieren und die Jobcenter so weiter zu entlasten.

**Leistungsausschlüsse aufheben**

Der grundsätzliche Leistungsausschluss von großen Teilen der Studierenden nach § 7 Abs. 5 des SGB II ist auszusetzen. Er war schon immer fragwürdig. In der Krise hat sich die Situation für viele Studierende aber noch einmal verschärft, weil für sie die Möglichkeit des Jobbens in Einzelhandel oder Restaurants und Kneipen entfällt.

Die durch das Sozialschutz-Paket eingeführten Erleichterungen bei der Anrechnung von Nebeneinkommen im SGB II und im SGB XII sind auch im AsylbewerberLG umzusetzen.

Alle im Hartz-IV-System bisher nicht regulär leistungsberechtigten Bürger\*innen der EU und Drittstaatsangehörige sollten zumindest ungekürzte Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff SGB XII erhalten. Bisher gilt eine Obergrenze von einem Monat, außer bei besonderen Härtefällen. Die Corona-Krise soll grundsätzlich als ein solcher Härtefall gelten. Siehe dazu auch den Beschluss des SG Düsseldorf vom 14.4.2020, Az. S 25 AS 1118/20 ER aus dem Newsletter von Harald Thomé (Tacheles e.V.) vom 15.4.2020.